

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
der Stadt Scheßlitz
Vom 17.11.2015**



Die Stadt Scheßlitz erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Scheßlitz erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar zur Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Scheßlitz erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Kein Aufwendungs- oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze: Technische Hilfeleistungen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in der Stadt

Scheßlitz zum Zweck der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege.

Soweit die Stadt Scheßlitz Verdienstausschlag oder Arbeitsentgelt zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Scheßlitz, 17.11.2015
Ort, Datum

Roland Kauper
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Scheßlitz

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mehrzweckfahrzeug	3,50 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16	4,50 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	8,00 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	6,50 €
ein Löschfahrzeug LF 16 –TS	3,00 €
ein Löschfahrzeug LF 8 mit Preßluftatmer	3,50 €
ein Löschfahrzeug LF 8 ohne Preßluftatmer	3,50 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,50 €
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	0,50 €
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	0,50 €
einen Pulverlöschanhänger P 250	0,50 €
einen Mannschaftstransportwagen (MTW) (rotierender Bus)	3,00 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	2,50 €
einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,00 €
ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	6,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug	26,00 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16	75,00 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	140,00 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	155,00 €
ein Löschfahrzeug LF 16 – TS	60,00 €
ein Löschfahrzeug LF 8 mit Preßluftatmer	70,00 €
ein Löschfahrzeug LF 8 ohne Preßluftatmer	50,00 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	40,00 €
einen Tragkraftspritzenanhänger TSA mit Tragkraftspritze TS 8/8	10,00 €
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	6,00 €

einen Pulverlöschanhänger P 250	4,00 €
einen Mannschaftstransportwagen (MTW) (rotierender Bus)	21,00 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	57,00 €
einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	12,00 €
ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	97,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 25,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 14,00 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Mit Änderungssatzung vom 04. April 2017 erfolgten folgende Änderungen:

- § 1 um Abs. 5 ergänzt. Inkrafttreten ab 1.1.16

- Anlage zur Satzung um neue Fahrzeuge ergänzt. Inkrafttreten am Tag nach der Bekanntmachung. (Bekanntmachung am 13.04.2017 im Amtsblatt der Stadt Scheßlitz Nr. 15)

Scheßlitz, 05.04.2017

Stadt Scheßlitz

Roland Kauper
1. Bürgermeister